

An die  
Bundesregierung  
zH Herrn Bundeskanzler  
Dr. Alfred Gusenbauer  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Herrn  
Landeshauptmann  
Dr. Michael Häupl  
Rathaus  
1082 Wien

VA W/536-LAD/06 - PA

Wien, am 30. Aug. 2007

## Missstandsfeststellung und Empfehlung

Die Volksanwaltschaft hat in ihrer kollegialen Sitzung am 28. August 2007 durch ihre Mitglieder Volksanwalt Dr. Peter Kostelka, Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter und Volksanwältin Mag. Terezija Stoisits im amtswegigen Prüfungsverfahren (VA W/536-LAD/06) einstimmig festgestellt, dass

- 1. die uneinheitliche und nicht gesicherte Anwendung des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG durch die Magistratischen Bezirksämter Wiens, sowie**
- 2. der Umstand, dass Verwaltungsübertretungen nach rassistischen / diskriminierenden Tathandlungen zwar erkannt und festgestellt, in den Folgen aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen als unbedeutend und entschuldbar angesehen wurden**

### Missstände

in der Verwaltung gemäß Art 148a B-VG darstellen. Aus Anlass des Ergebnisses dieses Prüfungsverfahrens richtet die Volksanwaltschaft daher gemäß Art 148c B-VG an die gem. Art. XIII EGVG mit der Vollziehung des EGVG betraute Bundesregierung die

## Empfehlung

*Dafür Sorge zu tragen, dass*

- 1. die Vollziehung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG pro futuro nach bundesweit einheitlichen Kriterien ausgerichtet wird.*
- 2. Im Sinne der Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) im Rahmen ihrer Staatenberichte über Österreich [zuletzt CRI (2005) 1, vom 25. Juni 2004, S. 12-14] empfiehlt die Volksanwaltschaft dabei eine Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierung auf Grund der Staatszugehörigkeit sowie jegliche Vermeidung einschränkender Interpretationen bei der Definition des Tatbestandes der Diskriminierung.*

## Sachverhalt

### 1. Anzeigen des Vereines ZARA wegen diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate

Der Verein ZARA (Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit) startete gegen Ende des Jahres 2005 eine systematische Anzeigekampagne gegen rassistische Stellenangebote und Immobilienanzeigen in Medien. Dazu wurden im Vorfeld zehn Print- und Onlinemedien auf ihre Diskriminierungsfreiheit im Bereich der Wohnungs- und Jobanzeigen überprüft. Innerhalb von nur zwei Wochen wurden über 100 Inserate in Printmedien und Internetportalen mit Zusätzen "Nur Inländer" oder "Keine Ausländer" gefunden.

ZARA hat in weiterer Folge in über 100 Fällen Anzeige wegen derartiger dokumentierter Einschaltungen nach § 24 Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 (GIBG) und Art. IX Abs 1 Z 3 EGVG bei den zuständigen Magistratischen Bezirksämtern der Stadt Wien (im Folgenden: MBA) erstattet, in der Folge aber behördlicherseits unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die fehlende Antragslegitimation bzw. Parteistellung keine Informationen mehr darüber erhalten, wie mit diesen Anzeigen umgegangen wurde.

Medial begründete der Verein seine Vorgangsweise wie folgt: *"Die Anzeigen sind eine zu verurteilende Methode, weil mit geringem Aufwand ein großer Teil der Bevölkerung vom Arbeits- und Wohnungsmarkt ausgeschlossen wird. Wir denken, dass es sehr wichtig ist, ArbeitgeberInnen und Immobilienbüros über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu informieren und bei mangelnder Einsicht auch mittels Anzeige gegen Diskriminierung vorzugehen. So wird hoffentlich auch in Österreich verstanden, dass Rassismus keine persönliche*

*Meinung und auch kein Kavaliersdelikt sein darf, sondern dass rassistische Diskriminierung strafbar ist."*

Mag. Dieter Schindlauer, Obmann des Vereins ZARA und Präsident des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern wandte sich deshalb im August 2006 an die Volksanwaltschaft und ersuchte einerseits um Überprüfung, ob es denn tatsächlich zutrifft, dass die im Zeitraum zwischen 2. Jänner 2005 und Mitte September 2006 von ZARA gem. § 24 GIBG eingebrachten Anzeigen von den MBA generell als unbeachtlich angesehen werden dürfen bzw. in welchem Umfang die MBA verpflichtet wären, gem. Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG angezeigten und belegten Verstößen nachzugehen.

Nach § 24 GIBG sind Arbeitgeber/innen bzw. Arbeitsvermittler/innen, die Arbeitsplätze in diskriminierender Weise ausschreiben, auf Antrag der Stellenwerberin/des Stellenwerbers oder der/des Gleichbehandlungsanwalts/-anwältin von der Bezirksverwaltungsbehörde mit bis zu € 360,- zu bestrafen. Behördlicherseits wurde dem Verein ZARA dargelegt, dass mangels Antragslegitimation den nach dieser Norm eingegangenen Anzeigen nicht nachgegangen werden könne.

Auch die Volksanwaltschaft kam im Zuge ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass dem Verein ZARA kein Antragsrecht auf Bestrafung wegen diskriminierender Stellenausschreibungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz zukommt. Da § 24 GIBG diejenigen Personen und Organe, denen ein Antragsrecht auf Bestrafung wegen diskriminierender Stellenausschreibungen zukommt, taxativ aufzählt, wurde die Einstellung aller diesbezüglichen Verfahren nach dieser Norm von der Volksanwaltschaft für rechtmäßig erachtet [dazu mehr: siehe 30. Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft an den National- und Bundesrat (2006), Punkt 16.2.3. siehe auch <http://www.volksanw.gv.at/bericht/nationalrat/pb-30/pdf/16.pdf>].

Die von ZARA eingebrachten Anzeigen stützten sich allerdings nicht allein auf § 24 GIBG sondern auch auf Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG. Diese Norm typisiert ein Officialdelikt, das von der zuständigen Behörde amtswegig zu verfolgen ist und sieht eine Strafdrohung vor, wenn Personen aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihrer ethnischen Herkunft ungerechtfertigt benachteiligt oder gehindert werden, öffentliche Orte zu betreten oder öffentliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Im Verwaltungsstrafrecht gibt es keine Parteistellung für Opfer des Deliktes. Es gibt kein Auskunftsrecht und keine Pflicht, Anzeiger über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

## 2. Amtswegige Prüfung der Volksanwaltschaft über den Vollzug des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG durch die MBA Wiens

Die Volksanwaltschaft hat anknüpfend an die Wahrnehmungen von ZARA im August 2006 von Amts wegen ein Prüfungsverfahren eingeleitet, um festzustellen, ob und in welcher Form die MBA Wiens auf Grund der von ZARA vermuteten Verletzungen des Diskriminierungsverbots nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG nachgegangen sind. Insbesondere wurde um Auskunft ersucht, wie die Behörden bei Verfolgung dieser Anzeigen vorgegangen sind und in wie vielen Fällen eine Bestrafung erfolgte. Weiters wurden alle Bezug habenden Akten zur kurzfristigen Einsichtnahme angefordert.

Tatsächlich sind im Zeitraum vom 2. Jänner 2005 bis Mitte September 2006 bei den MBA insgesamt 112 Anzeigen wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG eingegangen. 103 Verfahren wurden eingestellt; sechs Verfahren mit rechtskräftigem Straferkenntnis abgeschlossen, ein Verfahren mit Ermahnung abgeschlossen und zwei Verfahren beim UVS Wien anhängig gemacht (vgl. Stellungnahmen der Magistratsdirektion – Gruppe Interne Revision vom 13. Oktober 2006 und vom 17. Jänner 2007, MPRGIR – V-1263/06).

Die Volksanwaltschaft hat die ihr übermittelten 112 einschlägigen Verwaltungsakten geprüft. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

### 3. Darstellung einzelner Verfahren vor den MBA

Beim **MBA für den 1. und 8. Bezirk** gingen im fraglichen Zeitraum 17 Anzeigen wegen diskriminierender Wohnungs- und Stelleninserate auf einer Internetseite ein. In 15 Verfahren wurde das Verschulden jeweils als geringfügig und die Folgen der Übertretung als unbedeutend erachtet und von einer Strafverhängung gemäß § 21 Abs. 1 VStG abgesehen (MBA 1/8 – S 3361, 3362, 3366, 3367, 3369, 3371-3376, 3378, 3381-3383/2006). Aus der in allen Fällen im Wesentlichen gleich lautenden Begründung der Behörde: *„Dem Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk wurden die gegenständlichen Anzeigen übermittelt, da laut Impressum von der Firma ... die Veröffentlichung auf der Website betrieben wird. Laut der Stellungnahme eines Geschäftsführers der Firma ... geht hervor, dass die Firma lediglich ein Internet-Provider ist. Die gesamten Anzeigen werden dem Portal der Firma während der Nacht elektronisch ohne ihr Zutun übermittelt und auch die Abänderung der darin enthaltenen Texte wäre unzulässig. Somit sind die Inserenten für den Inhalt der Texte verantwortlich.*

*In dem von der ZARA ausgedruckten Internet-Inserat ist lediglich eine Telefonnummer angegeben, an die sich die Interessenten wenden können. Die Firma ... kann daher für den Inhalt der Texte nicht zur Verantwortung gezogen werden. Da es dem Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk aber nicht möglich ist, aufgrund der angegebenen Telefonnummer den Täter auszuforschen, ohne dass der erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht, und selbst bei Ausforschung der Person mit dieser Telefonnummer nicht eruiert werden kann, wer tatsächlich das Inserat ins Internet gestellt hat, war das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.“*

*In vielen dieser Fälle wurde dem noch Folgendes hinzugefügt: „...zumal auch die Anzeige der ZARA erst über 3 Monate nach Inserierung im Internet an das MBA 1/8 übermittelt wurde, dieses per Rechtshilfeersuchen auf eine Stellungnahme des Geschäftsführers der Firma ... warten musste, das Rechtshilfeersuchen langte in Klagenfurt am 27.2.2006 ein, nach einer Urgenz kam das Antwortschreiben am 12.5.2006 – und diese Stellungnahme genau 6 Monate nach dem Tattag einlangte, konnte keine Strafe mehr eingeleitet werden.“*

Zwei Verfahren, bei welchen in den Inseraten neben der Telefonnummer auch Firmenname und Adresse genannt war, wurden wegen Verfolgungsverjährung nach § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt. Aus der Begründung der Behörde: *„Laut Anzeige der ZARA wurde am 2.11.2005 der Sachverhalt auf der Website festgestellt. Die Anzeige wurde aber erst am 26.1.2006 erstattet und langte am 1.2.2006 ha. ein, also erst 3 Monate nach dem Tattag. Um zu klären, wer die Inserate ins Internet stellt und ob diese geprüft werden, musste ein Geschäftsführer der Firma ... einvernommen werden. Daher wurde ein Rechtshilfeersuchen an den Magistrat der Stadt Klagenfurt gesandt mit dem höflichen Ersuchen, den Akt vorrangig zu behandeln. Das Rechtshilfeersuchen langte in Klagenfurt am 27.2.2006 ein, nach einer Urgenz kam das Antwortschreiben erst am 12.5.2006 zurück, zu diesem Zeitpunkt waren bereit 6 Monate nach dem Tattag vergangen, wodurch kein Strafverfahren mehr eingeleitet werden konnte.“* (MBA 1/8 – S 688, 689/2006).

Beim **MBA für den 2. Bezirk** ging eine Anzeige von ZARA wegen eines diskriminierenden Stelleninserats auf einer Internetseite ein. Firmenname und Telefonnummer des Anzeigers waren angegeben. Die Behörde forschte den Geschäftsführer des Lokals anhand des inserierten Firmennamens samt Telefonnummer aus. Er äußerte sich zu den Vorwürfen nicht und wurde mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 350,- wegen Übertretung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG belegt (MBA 2 – S 1751/06).

Eine weitere Anzeige betraf eine diskriminierende Verweigerung des Zutritts zu einem Lokal: Drei Männer mit schwarzer Hautfarbe wurden von der Kellnerin einer Imbissstube im Prater mit folgenden Worten des Lokals verwiesen: *„Sie sind schwarz und mein Chef sagte mir, dass ich keine Schwarzen niedersetzen lassen soll, weil sie Drogen verkaufen.“* Eine betroffene Person war Mitarbeiter der UNO. Diese schaltete das (damalige) Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ein, die eine Anzeige wegen Übertretung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG einbrachte. Die Behörde forschte den Lokalinhaber aus und verhängte über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von € 350,-. Eine Bestrafung der Kellnerin erfolgte nicht, da diese nicht mehr ermittelt werden konnte (MBA 2 – S 5175/05).

Beim **MBA für den 3. Bezirk** ging eine Anzeige von ZARA wegen eines diskriminierenden Stelleninserats (männlich, Inländer) auf einer Internetseite ein. Firmenadresse und Telefonnummer der inserierenden Firma waren angegeben. Die Behörde forschte den Geschäftsführer aus und sah den Tatbestand der Verletzung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG aufgrund der Anzeige als erwiesen an. Von der Verhängung einer Geldstrafe wurde jedoch abgesehen und stattdessen eine Ermahnung gemäß § 21 VStG ausgesprochen, weil *„Ihr Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Diese Ermahnung ist erforderlich, um Sie von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Gleichzeitig werden Sie auf die Rechtswidrigkeit Ihres Verhaltens hingewiesen, um Sie von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Des weiteren konnte von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, weil keine einschlägigen Vorstrafen im Verwaltungsstrafkaster vorgemerkt sind.“* (MBA 3 – S 1153/05)

Beim **MBA für den 4./5. Bezirk** ging eine Anzeige wegen rassistischer Beschimpfungen durch Privatpersonen ein. Das Verfahren wurde wegen Verfolgungsverjährung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt, da *„innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt und das Parallelverfahren beim MBA 17 gegen die zweite in der Anzeige genannte Person eingestellt wurde“*. Dem Aktenvermerk war ein handschriftlicher Vermerk beigefügt: *„wäre mangelnde Tatbestandsverwirklichung“*. Es ging im Fall um laufenden Beschimpfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Als Tatzeitpunkt wurde der 5. September 2005 angenommen; die Anzeige wurde am 9. November 2005 eingebracht. Am 6. Juli 2006 wurde das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung eingestellt. (MBA 4/5 – S 7297/05).

Eine weitere Anzeige betraf den Vorwurf der diskriminierenden Behandlung einer Wohnungsinteressentin anlässlich der Wohnungsbesichtigung: Die Betroffene hatte bei einem

Immobilienbüro wegen eines Wohnungsinserats angerufen. Da die Mitarbeiterin bei der Frau „einen Akzent gehört“ habe, habe sie sinngemäß gesagt: *„Wir vermieten diese Wohnung nicht an Schwarze, Japaner und Schweden, da mit diesen schlechten Erfahrungen gemacht wurden“*. Als die Betroffene geantwortet habe, dass sie aus den USA komme, habe die Mitarbeiterin des Büros erwidert, dass es *„in den USA ja auch Menschen mit schwarzer und weißer Hautfarbe“* gebe und sie nach ihrer Hautfarbe gefragt. Als sie sagte, dass sie weiß ist, konnte sie einen Besichtigungstermin für die Wohnung vereinbaren; aufgrund der Geschehnisse entschied sie sich aber dafür, die Wohnung nicht zu nehmen. Die Betroffene wandte sich an ZARA, die eine Anzeige wegen Verletzung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG einbrachte sowie die Weiterleitung der Angelegenheit an die Gewerbebehörde beantragte, damit diese den Sachverhalt im Hinblick auf § 87 GewO prüft. Das Verfahren wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG mit folgender Begründung eingestellt: *„Dem in der Anzeige geschilderten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass trotz der anfänglichen ablehnenden Haltung seitens der Firma ... Immobilien beim Telefongespräch für die inserierte Wohnung ein Besichtigungstermin mit der Wohnungswerberin vereinbart wurde und auch stattgefunden hat. Die Wohnungswerberin hat dann allerdings von sich aus von einer Anmietung der gegenständlichen Wohnung Abstand genommen. Es ist somit schlussendlich zu keiner Benachteiligung der Wohnungswerberin seitens der Firma ... Immobilien aufgrund ihrer nationalen Herkunft gekommen und hat sie die Firma ... Immobilien auch nicht daran gehindert Dienstleistungen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, in Anspruch zu nehmen.“* (MBA 4/5 – S 1701/05).

Beim **MBA für den 6./7. Bezirk** gingen vier Anzeigen von ZARA wegen diskriminierender Stelleninserate in Printmedien ein. Bei einem Verfahren wandte sich die Behörde an den Telefonanbieter der im Inserat angegebenen Mobiltelefonnummer; dieser verweigerte jedoch aus Datenschutzgründen die Bekanntgabe des Teilnehmers / der Teilnehmerin. Daraufhin wurde das Verfahren gegen die inserierende Firma gemäß § 34 VStG abgebrochen, *„da die Täterin/der Täter unbekannt ist und eine weitere Verfolgung mangels geeigneter Anhaltspunkte aussichtslos erscheint* (MBA 6/7 – S 1086/05).

Das Verfahren gegen das Printmedium wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG wegen Verfolgungsverjährung eingestellt (MBA 6/7 – S 1087/05). Zwei weitere Verfahren gegen das Printmedium wurden gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt, *„da dieser Tatvorwurf nicht mit der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann.“* Aus der Begründung: *„Es ist im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht zweifelsfrei zu Tage getreten, dass der Beschuldigte die Begehung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung allein*

*durch die Veröffentlichung des Inserats erleichtert hätte. Dass eine etwaige Erleichterung der Begehung vorsätzlich erfolgt sei, konnte dem Beschuldigten nicht mit der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.“ (MBA 6/7 – S 3228, 3229/05).*

Ein weiteres Verfahren gegen ein Printmedium wurde gem. § 45 Abs. 1. Z. 1 VStG mit folgender Begründung eingestellt, *„da die zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet“*. Weiters wird vermerkt, *„dass die Übertretung lt. Anzeige am 17.12.2005 erfolgt ist und somit bereits verjährt ist“*. Die Anzeige war am 26. Jänner 2006 eingebracht worden; am 24. Juli 2006 stellte die Behörde das Verfahren ein (MBA 6/7 – S 1898/06).

Beim **MBA für den 9. Bezirk** ging eine Anzeige ein, weil einem aus der Türkei stammenden Mann der Eintritt in ein Lokal verweigert worden war. Gegen den Lokalinhaber wurde wegen *„Erteilung der Anweisung dass keine Türken in das Lokal hineingelassen werden dürfen“* eine Geldstrafe von € 700 verhängt. Der Türsteher, der diese Anweisung ausführte, erhielt eine Geldstrafe von € 350,-, die im Rechtsmittelweg auf € 150,- herabgesetzt wurde (MBA 9 – S 569/05, 1150/05).

Dem **MBA für den 10. Bezirk** wurde folgender Sachverhalt angezeigt: Einer dreiköpfigen Familie – Mutter und Tochter hatten schwarze Hautfarbe – wurde die Bedienung in einem Lokal mit der Begründung verweigert, dass *„an Schwarze keine Speisen und Getränke ausgeschenkt würden“*. Die Lokalinhaberin rechtfertigte sich folgendermaßen: *„Wir haben im Grätzl ein massives Drogenproblem. Ich kann es mir nicht leisten, Schwarzafrikaner ins Lokal zu lassen, da ich mir das Geschäft ruinieren würde. Die beiden Frauen kamen zuerst herein, ich erklärte ihnen das Drogenproblem. Der Mann kam dann dazu. Die Frauen regten sich fürchterlich auf und schimpften. Ich habe sie nicht beschimpft, aber auf Grund der Schimpferei habe ich sie des Lokals verwiesen.“* Die Behörde beurteilte die Handlung der Lokalbesitzerin *„auf Grund der geschilderten Situation (als) glaubhaft und entschuldbar“*. Von der Verhängung einer Strafe wurde gemäß § 21 Abs. 1a VStG abgesehen, da die Verwaltungsübertretung als geringfügig und die Folgen der Übertretung als unbedeutend angesehen wurden (MBA 10 – S 3397/05).

Beim **MBA für den 19. Bezirk** gingen insgesamt 72 Anzeigen von ZARA wegen diskriminierender Stellen- und Wohnungsanzeigen in verschiedenen Printmedien und Internetseiten ein. Alle Verfahren wurden mit der Begründung eingestellt, dass *„der objektive Tatbestand des Art. IX/1/3 EGVG mangels einer konkreten Benachteiligung einer bestimmten Person nicht erfüllt“* ist (MBA 19 – S 210, 214-222, 224-229, 314-318, 321-325, 400-410, 432-442, 477-484, 525-533, 648-654, 1137/06).

Beim **MBA für den 20. Bezirk** ging die Anzeige eines aus Ungarn stammenden Taxifahrers ein, der von einem Fahrgast – z. T. auch in der Polizeiinspektion – mit ausländerfeindlichen Parolen wie *„Du Scheiß-Ausländer!“* beschimpft wurde. Über den Fahrgast wurde wegen Verletzung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG eine Strafverfügung über € 350,- verhängt, die mit Straferkenntnis auf € 175,- herabgesetzt wurde. Weiters erhielt er eine Geldstrafe in der Höhe von € 70,- wegen Verletzung des Anstandes an einem öffentlichen Ort nach § 1 Abs. 1, 1. Fall des Wr. Landessicherheitsgesetzes 1993 (MBA 20 – S 5521/05).

Eine weitere Anzeige betraf die Verweigerung des Zutritts zu einem Lokal für einen „südländischen“ Mann. Da der Betroffene selbst aussagte, dass Ausländern in der Regel der Zutritt in das Lokal gewährt wird und nur er Probleme mit einem bestimmten Türsteher habe, wurde das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG eingestellt, weil sich keine Hinweise darauf ergeben haben, dass die Abweisung allein auf Grund der Herkunft des Betroffenen erfolgt war (MBA 20 – S 2297/05).

Beim **MBA für den 21. Bezirk** ging eine Anzeige von ZARA wegen eines diskriminierenden Wohnungsinserats (*„nur Inländer oder EU“*) in einem Printmedium ein. Das Verfahren wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG mit folgender Begründung eingestellt: *„Im Falle von Mietzinsrückständen und deren Einschreibung bzw. von Delogierungen ist außerhalb von Österreich und dem EU-Raum mit größeren Zustellschwierigkeiten aufgrund fehlender Abkommen und somit mit Verzögerungen, die kostenintensiv sind, zu rechnen. Nach Ansicht der erkennenden Behörde ist daher durchaus eine gerechtfertigte Unterscheidung zwischen EU-Bürgern/Österreichern und Nicht-EU-Bürgern gegeben und liegt somit keine ungerechtfertigte Benachteiligung im Sinne des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG vor.“* (MBA 21 – S 12403/03).

Eine weitere Anzeige betraf antisemitische Beschimpfungen (*„Judenbeidl“, „Schleicht's euch ihr Judenpack, raus aus Österreich – wir brauchen eure Bilder eh nicht“*) und Verweigerung der weiteren Konsumation durch einen Lokalbesitzer gegen einen jüdischen Gast. Gegen den Lokalbesitzer wurde eine Strafe über € 175,- verhängt. Aus der Begründung: *„Es war Ihnen sehr wohl zumutbar, auch im erregten Zustand nicht aus ethnischen Herkunftsgründen eine Dienstleistung zu verweigern“* (MBA 21 – S 2803/06).

Beim **MBA für den 22. Bezirk** ging eine Anzeige wegen Beschimpfungen *„auf rassistische Weise“* von brasilianischen Lokalgästen durch andere Lokalgäste ein. Das Verfahren wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt. Begründung: *„Die Ausführungen in der Anzeige („rassistische Art und Weise“) reichen nicht aus, dem Beschuldigten einen konkreten Tatvorwurf anzulasten.“* (MBA 22 – S 5257/05).

Eine weitere Anzeige betraf Tötlichkeiten und rassistische Beschimpfungen gegen ausländische Fahrgäste einer Straßenbahn durch zwei andere Fahrgäste. Als die Straßenbahn anhielt, verließen die Täter die Straßenbahn. Das Verfahren wurde gemäß § 34 VStG eingestellt. Aus der Begründung: „*Weitere Erhebungen zur Ausforschung des Täters bzw. seines Aufenthaltes erscheinen aussichtslos bzw. steht der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grade und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interesse. Der Täter konnte auch von der Polizei, die die gegenständliche Anzeige erstattet hat, nicht ausgeforscht werden.*“ (MBA 22 – S 5258/05).

## **Beurteilungsrelevante Rechtsvorschriften**

### **Internationales Recht**

#### ***Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 1972/377***

##### **Art 2 (1)**

*Die Vertragsstaaten verurteilen die rassistische Diskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik der Beseitigung der rassistischen Diskriminierung in allen ihren Formen und Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck ...*

- d) *verbietet und beendet jeder Vertragsstaat mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Gesetzgebung, rassistische Diskriminierung durch Personen, Gruppen oder Organisationen ...*

##### **Art. 5**

*In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieses Übereinkommens niedergelegten grundlegenden Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten rassistische Diskriminierung in allen ihren Formen verbieten und beseitigen und jedermann ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder der ethnischen Herkunft das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere hinsichtlich des Genusses folgender Rechte, gewährleisten:..*

- a) *das Recht, jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks.*

## **Gemeinschaftsrecht**

### **Art. 12 EGV**

*Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. ...*

### **Art. 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

- (1) *Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.*
- (2) *Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.*

### **Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft**

#### **Artikel 2 – Der Begriff „Diskriminierung“**

- (1) *Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft geben darf.*
- (2) *Im Sinne von Absatz 1*
  - a) *Liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

#### **Artikel 3 - Geltungsbereich**

- (1) *Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in bezug auf:*
  - a) *Die Bedingungen – einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen – für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg;...*
  - h) *den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum. ...*

#### **Artikel 4 – Wesentliche und entscheidende berufliche Anforderungen**

*Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt.*

#### **Artikel 7 - Rechtsschutz**

- (1) *die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser*

Richtlinie auf dem Gerichts- und /oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen oder beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligten können ...

### **Artikel 15 - Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können, müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ...

### **Nationales Verfassungsrecht**

#### **Art. 14 EMRK – Verbot der Benachteiligung**

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

#### **Art. I BVG vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 1973/390**

- (1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist – auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen – verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. ...

#### **Art. 7 Abs. 1 B-VG**

- (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. ...

### **Nationale Gesetzgebung**

#### **Art IX Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG**

- (1) Wer ...

Z.3 Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind oder...begeht ... eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde ...mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro .. zu bestrafen.

- (2) Die Organe der „Bundespolizei“ haben bei der Vollziehung des Abs. 1 als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten.

### **Art XIII - EGVG**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

### **Verwaltungsstrafgesetz 1991**

#### **§ 21 - VStG**

- (1) Die Behörde kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.
- (1a) Die Behörde kann von der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens absehen, wenn die Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht. ...

#### **§ 25 Abs. 1 VStG**

Verwaltungsübertretungen sind ... von Amts wegen zu verfolgen.

#### **§ 34 VStG**

Ist der Täter oder der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, so hat die Behörde den Sachverhalt möglichst ins klare zu bringen und Nachforschungen nach dem Beschuldigten einzuleiten. Solche Erhebungen sind abubrechen, sobald die weitere Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht.

#### **§ 45 VStG**

- (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
  2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
  3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

### **Gleichbehandlungsgesetz**

#### **§ 23 GIBG – Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung**

Der/die Arbeitgeber/in oder private/r Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 4 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) in diskriminierender Weise ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, das betreffende Merkmal stellt auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessenen Anforderung handelt.

### **§ 24 GIBG – Strafbestimmungen**

- (1) *Wer als Arbeitsvermittler/in entgegen den Bestimmungen des § 23 einen Arbeitsplatz in diskriminierender Weise ausschreibt, ist auf Antrag eines/einer Stellenwerbers/Stellenwerberin, des/derAnwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt oder eines/einer Regionalvertreters/Regionalvertreterin von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.*
- (2) *Wer als Arbeitgeber/in entgegen den Bestimmungen des § 23 einen Arbeitsplatz in diskriminierender Weise ausschreibt, ist auf Antrag eines/einer Stellenwerbers/Stellenwerberin, des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt oder eines/einer Regionalvertreters/Regionalvertreterin beim ersten Verstoß von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verwarnen und bei weiteren Verstößen mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.*
- (3) *In einem auf Antrag des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt oder eines/einer Regionalvertreters/Regionalvertreterin eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens sind der/die Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung oder der/die Regionalvertreter/in Partei. Dem/der Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung oder dem/der Regionalvertreter/in steht das Recht auf Berufung gegen Bescheide und Einspruch gegen Strafverfügungen zu.*

### **§ 31 GIBG – Gleichbehandlungsgebot**

- (1) *Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden ...*
  4. *beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

### **§ 35 GIBG – Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes**

- (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

### **Gewerbeordnung 1994**

§ 87 (1) *Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn ...*

3. *der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt ...*

*Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG)*

## Erwägungen der Volksanwaltschaft

### I. Verpflichtung zur Verfolgung von Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft

Österreich ist aufgrund vielfältiger internationaler Verträge und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben verpflichtet, Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe oder ihrer ethnischen Herkunft zu verbieten und zu verfolgen.

So verpflichtet Art. 2 Abs. 1 lit. d des **Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung**, BGBl 1972/377, die Vertragsstaaten, rassistische Diskriminierungen durch Personen, Gruppen oder Organisationen zu verbieten und zu beenden. Die Staaten haben das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, insb. hinsichtlich des Genusses des Rechts, „jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks“ (Art. 5 lit. f).

Art. 14 EMRK gewährleistet alle in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Benachteiligungen insbesondere aufgrund der „Rasse“ oder der Hautfarbe.

Nach dem **BVG betreffend das Verbot rassistischer Diskriminierung**, BGBl 1973/390, ist jede Form rassistischer Diskriminierung verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. Dies hindert aber nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen.

Nach der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes enthält dieses BVG ein sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtetes Verbot, sachlich nicht begründete Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Eine Behörde verletzt dieses BVG unter anderem auch dann, wenn sie gegenüber einem Fremden Willkür im Sinne des Gleichheitssatzes nach **Art. 7 B-VG** übt (Öhlinger, Verfassungsrecht, Wien 2006, Rz 757 mwH auf die Judikatur). Eine Ungleichbehandlung eines Fremden ist nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar ist und die Ungleichbehandlung nicht willkürlich ist (Berka, Art 7 B-VG in Rill/Schäffer (Hrsg), Bundesverfassungsrecht Kommentar, Rz 24 mwH auf die Judikatur).

Auch das europäische Gemeinschaftsrecht wird seit langem als Mittel gegen Diskriminierung eingesetzt und wendet sich mit einer Reihe von Rechtsinstrumenten gegen Diskriminierungen unterschiedlichster Art und Weise. Motivation dabei ist neben dem Bemühen um Menschenrechte auch das Ziel, durch das Zurückdrängen von Diskriminierung die wirtschaftliche Effizienz der Europäischen Union zu fördern (vgl. Rebhahn (Hrsg.), Gleichbehandlungsgesetz – Kommentar, 2005, 4). So verbietet schon **Art 12 EGV** jede Diskriminierung von EU-Staatsangehörigen aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbietet u. a. Diskriminierungen wegen der „Rasse“, der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft.

Die **Richtlinie 2000/43 EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft** verpflichtet die Mitgliedstaaten, unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen aus Gründen der „Rasse“ oder der ethnischen Herkunft zu verbieten und zu verfolgen. Dieses Diskriminierungsverbot bezieht sich insbesondere auf Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen im beruflichen Bereich. Gewährleistet wird aber auch der gleiche „Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum“. Die Sanktionen für Diskriminierungen müssen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein.

In Ausführung dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung verbietet das **Gleichbehandlungsgesetz** nun auch „rassische“ Diskriminierungen zwischen Privaten und zwar in zwei Bereichen: Zum einen im Arbeitsleben; insbesondere sind auch diskriminierende Stellenausschreibungen verboten. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist auf Antrag der/des Stellenbewerber/s oder anderer Einrichtungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360 zu bestrafen; bei einem erstmaligen Verstoß ist lediglich eine Verwarnung vorgesehen (§§ 23 f GIBG). Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit sind aber auch außerhalb der Arbeitswelt verboten, insbesondere „beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum“ (§ 31 Abs. 1 Z. 4 GIBG).

**Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG** normiert schon seit langem ein allgemeines verwaltungsstrafrechtliches Diskriminierungsverbot: „Wer Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind“,

begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,- zu bestrafen ist. Diese Strafdrohung gegen „rassische“ Diskriminierung erging in Ausführung des erwähnten Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung.

Eine Verletzung dieses Diskriminierungsverbots hat auch Auswirkungen auf das Recht, ein Gewerbe zu betreiben: Gemäß **§ 87 Gewerbeordnung 1994 (GewO)** ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Es besteht also ein engmaschiges Netz an völkerrechtlichen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Instrumenten zur Bekämpfung und Überwindung von Diskriminierung - insbesondere auch von Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft.

## II. Handlungspflichten der Bezirksverwaltungsbehörde nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG

Im Rahmen des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG wird die **Strafbarkeit eines diskriminierenden Verhaltens als Angelegenheit der Verwaltungspolizei** festgeschrieben. Die darin enthaltene Strafdrohung gegen Diskriminierung erging in Ausführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl 1972/377). Dessen Art 5 lit f verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz insb. hinsichtlich des Genusses des Rechts, jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks, zu gewährleisten (Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze 1998, Art IX EGVG, Rz 10 f; vgl auch das BVG BGBl 1973/390 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung).

Für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gilt gemäß § 25 Abs 1 VStG der Grundsatz der Amtswegigkeit (Offizialprinzip) und das Legalitätsprinzip: Verwaltungsübertretungen sind (ausgenommen es handelt sich um ein Privatanklagedelikt, das hier aber nicht vorliegt) **von der Behörde zwingend und unmittelbar, also ohne Antrag zu verfolgen**. Dabei steht die Einleitung eines Strafverfahrens nicht im Ermessen der Behörde; sie ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vielmehr verpflichtet, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und durchzuführen (Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 1999, Rz 857 f).

Ist der Täter oder der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, so hat die Behörde den Sachverhalt möglichst ins klare zu bringen und Nachforschungen nach dem Beschuldigten einzuleiten. Solche Erhebungen sind abzubrechen, sobald die weitere Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht (§ 34 VStG).

Erlangt die Behörde also Kenntnis von einer möglichen Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG, etwa durch Mitteilung einer Privatperson oder eines Vereins, dann hat sie ein Verwaltungsstrafverfahren nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG einzuleiten und den/die Täter/in mit angemessenen Mitteln auszuforschen. Bei der Beurteilung, ob solche Erhebungen wegen Aussichtslosigkeit oder Missverhältnis des Aufwands im Vergleich zur Bedeutung der Verwaltungsübertretung abzubrechen sind, ist nach Auffassung der Volksanwaltschaft darauf zu achten, dass **Grad und Bedeutung möglicher Verletzungen des Diskriminierungsverbots nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG nicht zu gering anzusetzen sind**, handelt es sich hier doch um verfassungsrechtlich und gemeinschaftsrechtlich verankerte Diskriminierungsverbote (so sprechen auch die Materialien zu dieser Bestimmung von der engen Beziehung der Strafbarkeit eines diskriminierenden Verhaltens zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitssatz, 438 BlgNR 14. GP).

### III. Verletzung des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG durch diskriminierende Stellen- und Wohnungsinserate?

Nach den Erläuternden Bemerkungen (438 BlgNR 14. GP) ist der Straftatbestand des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG dann erfüllt, *„wenn die Ungleichbehandlung (Benachteiligung) einer Person allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft erfolgt. Das Motiv des Handelns muss daher in der durch das genannte Übereinkommen verpönten diskriminatorischen Haltung gelegen sein. Sofern andere Motive für eine bestimmte Handlung von Personen vorliegen, ist der Straftatbestand nicht erfüllt“*.

Zur Frage, ob diskriminierende Stellen- und Wohnungsinserate Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG verletzen, vertrat die Magistratsdirektion der Stadt Wien in ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2006 (MPRGIR – V-1263/06) folgende Auffassung: *„Die Bestimmung verbietet lediglich die ungerechtfertigte Benachteiligung von Personen allein aufgrund ihrer ethnischen Herkunft. Dieses besondere Motiv, ein Begehungsdelikt, ist dem Täter nachzuweisen und konnte aus dem zitierten Inserat nicht abgeleitet werden ... Der Straftatbestand des Art IX Abs. 1*

*Z 3 erfordert die konkrete Benachteiligung einer bestimmten Person. Diese Rechtsansicht vertritt auch der UVS Wien im Berufungsbescheid vom 15. Jänner 1996, Zl. UVS-03/P/48/00129/96 (Beilage). Verletzungen des Gebotes der diskriminierungsfreien Stellen- bzw. Wohnungsausschreibungen für sich allein erfüllen den objektiven Tatbestand dieses Deliktes nicht.“*

Dem entgegnete die Volksanwaltschaft in ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2006, dass aus der von der Magistratsdirektion – Gruppe Interne Revision angeführten Entscheidung des UVS-Wien, wonach der Straftatbestand des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG die konkrete Benachteiligung einer bestimmten Person erfordert, keineswegs der Schluss gezogen werden kann, dass diskriminierende Stellen- und Wohnungsanzeigen für sich allein das Diskriminierungsverbot nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG nicht verletzen.

In dem der zitierten Entscheidung zu Grunde liegenden Fall ging es um die Bezeichnung einer anderen Person in einer Pension als „schmutzigen Juden“. Das Straferkenntnis wegen Verletzung des Art. IX Abs. 1 (damals) Z. 6 leg.cit. wurde vom UVS deshalb aufgehoben, weil er darin keine damit einhergehende konkrete Benachteiligung erkannte.

Ein diskriminierendes Stelleninserat war aber auch Gegenstand der Entscheidung des UVS Steiermark, 15.3.2005, 30.9-102/2004. In dieser Entscheidung schloss der UVS die Strafbarkeit nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG für ein diskriminierendes Inserat nicht von vornherein aus, sondern verlangte, dass die Strafbehörde konkret den Nachweis einer Diskriminierungsabsicht hätte führen müssen. Dies entspricht der einschlägigen Literatur sowie der ständigen Rechtsprechung der UVS, wonach eine Verletzung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG den Nachweis der Diskriminierungsabsicht des Täters voraussetzt (vgl. etwa Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 6, 2003, 77; vgl. zu Diskriminierung bei Zutritt zu einem Lokal: UVS Vorarlberg, 20.7.2000, 1-0261/00; UVS Oberösterreich 17.7.2001, VwSen-230791/9/Br/Bk; UVS Oberösterreich, 3.8.2005, VwSen-300609/3/Wei/Da).

Diesbezüglich stellt sich daher die Frage, welche Bemühungen die Strafbehörden in den angezeigten Fällen unternommen haben, diesen Nachweis zu erbringen.

In ihrer zweiten Stellungnahme vom 17. Jänner 2007 (MPRGIR – V-1263/06) führte die Magistratsdirektion – Interne Revision gegenüber der Volksanwaltschaft dazu Folgendes aus: Bei Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG *„handelt es sich um ein Begehungsdelikt, das nur vorsätzlich begangen werden kann. Der objektive Tatbestand erfordert die konkrete Benachteiligung*

*einer bestimmten Person. Liegt dieses Tatbestandsmerkmal vor, hat die Behörde in weiterer Folge zu prüfen, ob die Benachteiligung ungerechtfertigt und in Diskriminierungsabsicht erfolgt ist.*

*Dies steht im Einklang mit der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates (UVS) Oberösterreich vom 3. August 2005, GZ. VwSen-300609/3/Wie/Da [richtig: VwSen-300609/3/Wei/Da] . Im entscheidungsgegenständlichen Fall lag eine konkrete Benachteiligung vor, die Strafbehörde hätte jedoch in weiterer Folge den Nachweis erbringen müssen, dass die Benachteiligung ungerechtfertigt und in Diskriminierungsabsicht erfolgt. Aus der Entscheidung des UVS Steiermark vom 15. März 2005, GZ. 30.9-102/2004, geht hervor, dass im zugrunde liegenden Fall die Spruchfassung des Straferkenntnisses ungeeignet war. Dem Beschuldigten hätte statt mangelnder Sorgfaltspflicht Diskriminierungsabsicht vorgeworfen werden müssen, die von der Strafbehörde nicht erwiesen werden konnte. Auf das Vorliegen einer konkreten Benachteiligung einer bestimmten Person ist der UVS nicht eingegangen.*

*Eine Verletzung des Gebotes der diskriminierenden Stellen- bzw. Wohnungsausschreibung erfüllt für sich allein den objektiven Tatbestand des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG noch nicht, wenn eine konkrete Benachteiligung einer bestimmten Person nicht gegeben ist.“*

Dem stimmt die Volksanwaltschaft nicht zu. Aus der Literatur und Judikatur folgt, dass der **Nachweis der Diskriminierungsabsicht** für eine Verletzung des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG unerlässlich ist. Dieser **kann** aber nach Ansicht der Volksanwaltschaft – gehörige Erhebungen vorausgesetzt – selbstverständlich **auch bei diskriminierenden Wohnungs- und Stelleninseraten geführt werden.**

Vor allem aber **deckt sich die Auffassung der Magistratsdirektion der Stadt Wien – Interne Revision nicht mit der Praxis einiger zuständiger MBA, die – wie die folgende Zusammenfassung zeigt – zwar äußerst uneinheitlich ist,** sehr wohl kommt es aber vereinzelt zu Bestrafungen nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG wegen diskriminierender Inserattexte.

#### IV. Völlig uneinheitliche Vollzugspraxis Wiener Behörden

Die im geprüften Zeitraum bei den Magistratischen Bezirksämtern eingelangten Anzeigen wegen Übertretung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG betrafen im Wesentlichen drei verschiedene Bereiche:

- a. Diskriminierende Wohnungs- bzw. Stelleninserate
- b. Diskriminierende Verweigerung des Eintritts in Gaststätten und Lokalen
- c. Diskriminierende / rassistische Beschimpfungen

Wie die Akteneinsicht zu Tage brachte, sind die zuständigen Behörden mit diesen Anzeigen sehr unterschiedlich umgegangen:

a. In Verfahren wegen diskriminierender Wohnungs- bzw. Stelleninseraten

- wurde der/die mit Firmenname und Telefonnummer genannte Inserent/in von der Behörde ausgeforscht, eine Verletzung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG festgestellt, und über ihn/sie eine **Geldstrafe** in der Höhe von € 350,- verhängt (MBA 2);
- wurde der/die mit Firmenadresse und Telefonnummer genannte Inserent/in von der Behörde ausgeforscht, eine Verletzung des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG festgestellt; von der Verhängung einer Geldstrafe aber abgesehen und stattdessen eine **Ermahnung** gemäß § 21 VStG ausgesprochen (MBA 3);
- **versuchte** die Behörde, die/den Inserent/in anhand der angegebenen Mobiltelefonnummer **auszuforschen**; was jedoch vom Telefonanbieter aus Datenschutzgründen verweigert wurde; das Verfahren wurde wegen unbekanntem Täter abgebrochen (MBA 6./7.)
- **lehnte** die Behörde es **ab**, die Inserenten aufgrund der angegebenen Telefonnummer **auszuforschen**, da *„der erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht, und selbst bei Ausforschung der Person mit dieser Telefonnummer nicht eruiert werden kann, wer tatsächlich das Inserat ins Internet gestellt hat“*. Das Verschulden wurde als geringfügig und die Folgen der Übertretung als unbedeutend erachtet, von einer Strafverhängung daher abgesehen.“ (MBA 1/8)
- wurde das Verfahren eingestellt weil der objektive **Tatbestand** *„mangels einer konkreten Benachteiligung einer bestimmten Person nicht erfüllt“* sei (MBA 19)

- wurde die „*nur für Inländer oder EU*“ angebotene Wohnung aufgrund „möglicher Zustellschwierigkeiten außerhalb des EU-Raumes“ als **gerechtfertigte Unterscheidung** angesehen (MBA 21)

Die Prüfung zeigt, dass **bei im Wesentlichen gleichen Sachverhalten unterschiedlich intensive Erhebungen** durchgeführt und **völlig unterschiedliche Entscheidungen** getroffen wurden. Diese reichen von der Verhängung einer Geldstrafe über die Erteilung einer Mahnung bzw. ein Absehen von der Strafe wegen geringem Verschuldens bis hin zur Feststellung, dass keine Tatbildverwirklichung bzw. sogar eine gerechtfertigte Unterscheidung vorliegt.

b. Verfahren wegen diskriminierender Verweigerung des Eintritts in Gaststätten und Lokalen

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei den Verfahren betreffend Anzeigen wegen diskriminierender Verweigerung des Eintritts in Gaststätten und Lokalen. Hier wurde:

- eine Verletzung des Art IX. Abs. 1 Z 3 EGVG festgestellt und über den Lokalinhaber eine **Geldstrafe in der Höhe von 700,-**; gegen den Türsteher eine Geldstrafe von € 150 verhängt (MBA 9);
- eine Verletzung des Art IX. Abs. 1 Z 3 EGVG festgestellt und über den Lokalinhaber eine **Geldstrafe in der Höhe von € 350,-** verhängt (MBA 2);
- eine Verletzung des Art IX. Abs. 1 Z 3 EGVG festgestellt und über den Lokalinhaber dem auch rassistische Beschimpfungen vorgeworfen wurden, eine **Geldstrafe in der Höhe von € 175,-** verhängt (MBA 21);
- die Handlung von der Behörde **als „entschuldigbar“ angesehen**, die Verwaltungsübertretung als geringfügig eingestuft und deren Folgen als unbedeutend angesehen und daher von einer Strafverhängung abgesehen (MBA 10).

c. Verfahren wegen diskriminierender / rassistischer Beschimpfungen

In den Verfahren wegen diskriminierender bzw. rassistischer Beschimpfungen wurde

- eine Verletzung des Art IX. Abs. 1 Z 3 EGVG festgestellt und über den Taxi-Fahrgast eine **Geldstrafe über € 175,-** verhängt (MBA 20);

- das Verfahren eingestellt, weil die **Angaben** in der Anzeige „*rassistische Art und Weise*“ der Behörde **nicht ausreichen**, dem Beschuldigten einen konkreten Tatvorwurf anzulasten (MBA 22);
- das Verfahren eingestellt, weil der **Täter** – ein Straßenbahnfahrgast – **nicht ausgeforscht** werden konnte (MBA 22);
- das Verfahren wegen **Verfolgungsverjährung** eingestellt, weil „*innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt*“ wurde (MBA 4/5).

Zusammenfassende Bewertung:

**Mit dieser uneinheitlichen und teilweise ineffizienten Anwendung des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG können die internationalen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Diskriminierung nicht erfüllt werden.**

Fälle, wie jene vor dem MBA 10 (S 3397/05), in welchem **Menschen mit dunkler Hautfarbe die Bedienung in einem Lokal** mit der Begründung **verwehrt wurde**, dass „*an Schwarze keine Speisen und Getränke ausgeschenkt werden, weil es im Grätzel ein massives Drogenproblem gebe*“ und diese von der Behörde **als „glaubhaft und entschuldigbar“ beurteilt** und nicht bestraft wurde, dürfen sich in Zukunft nicht wiederholen. (vgl. im Gegensatz dazu auch die Entscheidung des UVS Vorarlberg, 20.7.2000, 1-0261/00: Ausländische Gäste wurden des Lokals verwiesen, weil „*es sich um ein österreichisches Lokal handle und Ausländer unerwünscht seien*“. Der Lokalbetreiber wurde wegen Verletzung des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG bestraft und der UVS Vorarlberg führte dazu in der Entscheidungsbegründung aus, dass es ohne Belang ist, dass letztlich das Motiv des Lokalbetreibers in der Angst um den dauerhaften Fortbestand des Lokals gelegen war, da Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG „nicht auf ein subjektives Motiv, sondern auf den objektiven Grund der Diskriminierung“ abstellt.

Auch **diskriminierende Stellen- und Wohnungsinserate** fallen nach Auffassung der Volksanwaltschaft unter den Tatbestand des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG (siehe unter III.). Die **völlig uneinheitliche Anwendung des Diskriminierungsverbots auf diese Delikte und die mangelnden Bemühungen der Behörden um Ausforschung der Inserent/inn/en** entsprechen ebenfalls nicht einer wirksamen Vollziehung des Diskriminierungsverbots des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG (vgl. dazu z. B. die Entscheidungen des MBA 1/8 – S 3361, 3362, 3366, 3367, 3369, 3371-3376, 3378, 3381-3383/2006): „*Da es dem Magistratischen Be-*

*zirksamt für den 1./8. Bezirk aber nicht möglich ist, aufgrund der angegebenen Telefonnummer den Täter auszuforschen, ohne dass der erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht, und selbst bei Ausforschung der Person mit dieser Telefonnummer nicht eruiert werden kann, wer tatsächlich das Inserat ins Internet gestellt hat, war das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen“.*

Weiters fällt die **hohe Anzahl von Verfahren, die wegen Verfolgungsverjährung eingestellt wurden**, auf. So wurden etwa von 17 Verfahren bei der MBA 1/8 in 15 Fällen wegen „Geringfügigkeit des Verschuldens und unbedeutender Folgen der Übertretung“ von einer Strafverhängung abgesehen, dem aber in vielen Fällen noch Folgendes hinzugefügt: *„...zumal auch die Anzeige der ZARA erst über 3 Monate nach Inserierung im Internet an das MBA 1/8 übermittelt wurde, dieses per Rechtshilfeersuchen auf eine Stellungnahme des Geschäftsführers der Firma ... warten musste, das Rechtshilfeersuchen langte in Klagenfurt am 27.2.2006 ein, nach einer Urgenz kam das Antwortschreiben am 12.5.2006 – und diese Stellungnahme genau 6 Monate nach dem Tattag einlangte, konnte keine Strafe mehr eingeleitet werden.“* Die zwei restlichen Verfahren, bei welchen in den Inseraten neben der Telefonnummer auch Name und Adresse der inserierenden Firma genannt waren, wurden wegen Verfolgungsverjährung eingestellt. Hier stellt sich die Frage, ob die zuständigen Behörden nicht wirklich weit mehr Bemühungen um eine raschere Setzung von Verfolgungshandlungen leisten hätten müssen.

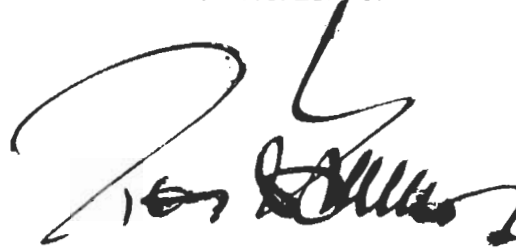
In Wien leben aktuell 317.991 Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft, bundesweit sind dies 826.013 Menschen (STATISTIK AUSTRIA, 01.06.2007). Tatsächlich grenzen Inserent/inn/en meist nicht nur diese sondern auch Frauen und Männer aus, die zwar dem Pass nach Österreicher/innen sind, jedoch aufgrund von kulturellen, religiösen, sprachlichen oder äußerlichen Charakteristika nicht in ihre persönliche Vorstellung eines »Inländers« oder einer »Inländerin« passen. Es gibt zwar ein engmaschiges Netz an Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung derartiger rassistischer und diskriminierender Handlungen, was aber für sich keine Haltungs- und Bewusstseinsänderungen bewirken kann, wenn und solange Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot selbst von Verwaltungsstrafbehörden als „Kavaliersdelikte“ gesehen und dementsprechend ineffizient verfolgt und/oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen als ohnehin entschuldbar angesehen werden.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt angesichts des Ergebnisses ihres amtswegigen Prüfungsverfahrens der für den Vollzug des EGVG zuständigen Bundesregierung, für eine wirksame

und bundeseinheitliche Vollziehung des Diskriminierungsverbots nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG Sorge zu tragen. Dabei ist auf Basis einschlägiger internationaler und nationaler Normen und der dazu ergangenen Judikatur ein "Kriterienkatalog" zu erstellen, welcher im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung auch den Strafbehörden erster Instanz bundesweit als Dienstanweisung zur Kenntnis gebracht werden könnte.

Die Erstellung eines derartigen "Kriterienkataloges" zur wirksamen Bekämpfung von in Art. IX Abs. 1 Z.3 EGVG genannten Diskriminierungen sowie verstärkte Bemühungen um eine entsprechende Ausbildung wurden bereits auch von der Europäischen Kommission über Rassismus und Intoleranz (ECRI) in den Staatenberichten über Österreich eingemahnt und ausdrücklich empfohlen [zuletzt CRI (2005) vom 25. Juni 2004, S. 12-14)]. Die Volksanwaltschaft nimmt daher auf diese Empfehlungen der vom Europarat eingesetzten Kommission unmittelbar Bezug.

Der Vorsitzende:



(Volksanwalt Dr. Peter Kostelka)



Hinweis: Gemäß Art. 148c B-VG und § 6 VAG 1982 haben die mit den obersten Verwaltungsgeschäften betrauten Organe innerhalb einer Frist von 8 Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen. Andernfalls ist schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.